



Gemeindeverwaltung Schlatt
Schützenhausstrasse 1
8418 Schlatt

Telefon 052 363 14 88
Fax 052 363 16 01
Email gemeinde@schlatt-zh.ch

Verordnung

über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen
an die familienergänzende Kinderbetreuung
in der Gemeinde Schlatt

vom 11. Dezember 2014

(gültig ab 1. Januar 2015)

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Artikel 1 Zweck	3
	Artikel 2 Grundlage	3
II.	Gemeindebeitrag	3
	Artikel 3 Definition	3
	Artikel 4 Anspruchsvoraussetzungen	3
	Artikel 5 Antrag	4
	Artikel 6 Berechnung der Beiträge	4
	Artikel 7 Reduktion	4
	Artikel 8 Massgebendes Einkommen	5
	Artikel 9 Entstehung und Wegfall des Anspruches	5
	Artikel 10 Entscheid	5
	Artikel 11 Auszahlung der Beiträge	6
	Artikel 12 Meldepflicht bei Änderungen der Verhältnisse	6
III.	Betreuungseinrichtungen	6
	Artikel 13 Anforderungen an die Betreuungsinstitution	6
	Artikel 14 Qualitätssicherung	7
	Artikel 15 Informationsaustausch	7
IV.	Schlussbestimmungen	7
	Artikel 16 Schlussbestimmungen	7
V.	Anhang 1: Übersicht über die Höhe der Betreuungsbeiträge nach Arbeitspensum	8

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Die Gemeinde Schlatt unterstützt die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, mit dem Ziel der Existenzsicherung von Familien und der Förderung der Vereinbarkeit von Familien und Arbeit.

Artikel 2 Grundlage

In der Gemeinde Schlatt werden Leistungen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung für Kinder im Vorschulalter von privaten Institutionen erbracht. Die Rahmenbedingungen richten sich nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014.

II. Gemeindebeitrag

Artikel 3 Definition

Der Beitrag ist eine finanzielle Leistung der Gemeinde Schlatt, welche die Nutzung von Angeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Artikel 4 Anspruchsvoraussetzungen

- 1 Anspruch auf einen Beitrag für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120% oder
 - alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalte lebende Partnerin oder Partner (Konkubinat) von mindestens 120% oder
 - alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20% und
 - b) gesetzlicher Wohnsitz mit den zu betreuenden Kinder in der Gemeinde Schlatt und
 - c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten und
 - d) Vorhandensein eines Betreuungsplatzes in einer anerkannten Betreuungsinstitution

Für einen Beitrag müssen die Voraussetzungen a) bis d) kumulativ erfüllt sein. Werden eine oder mehrere Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, entfällt der Anspruch auf einen Beitrag.

- 2 Die minimale Betreuungspräsenz beträgt einen Tag oder zwei halbe Tage (inkl. Mittagessen).
- 3 Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund einer Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und durch die Gemeinde geprüft.
- 4 Die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Artikel 5 Antrag

- 1 Die Gemeindebeiträge werden nur aufgrund eines schriftlichen Gesuches ausgerichtet. Die Gemeinde stellt dafür ein entsprechendes Formular zur Verfügung. Dem Gesuch sind für die Anspruchsprüfung notwendige Unterlagen u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und –umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit sowie die Auszahlungsdaten beizulegen.
- 2 Mit dem Einreichen des Gesuches wird die Gemeinde ermächtigt, bei den dafür zuständigen Amtsstellen die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der vom Gesuch betroffenen Personen abzuklären und/oder die dafür notwendigen Daten zu beziehen.
- 3 Werden Unterlagen, welche für die Berechnung des Beitrages benötigt werden, von den Erziehungsberechtigten nicht oder nicht fristgerecht beigebracht, so werden keine Beiträge geleistet.

Artikel 6 Berechnung der Beiträge

- 1 Basis für den Betreuungsbeitrag bildet ein durch den Gemeinderat festgelegter Tagestarifansatz (Normtarif). Dieser orientiert sich an den in der Region markt-üblichen Ansätzen von anerkannten Anbietern.
- 2 Für Babies und Kleinkinder zwischen 4 und 18 Monaten wird ein separater Tarif festgelegt.*
- 3 Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gemeindebeiträge für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betrag darf zudem 80% des Normtarifes nicht übersteigen.
- 4 Bei Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen werden 70%, ohne Mittagessen 50% der Kosten einer Tagesbetreuung erstattet.
- 5 Der Umfang des Anspruches auf einen Betreuungsbeitrag pro Kind richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 1 (Seite 8) ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr vergütet.
- 6 Den Erziehungsberechtigten wird ein Entscheid über die Höhe der Gemeindebeiträge zugestellt.
- 7 Nicht geltend gemachte Gemeindebeiträge können nicht nachgefordert werden (Art. 9).
- 8 Am Ort der ergänzenden Betreuung anfallende zusätzliche Auslagen (z.B. Depot, Anschaffung von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u.a.) müssen von den Eltern selber bezahlt werden.

Artikel 7 Reduktion der Beiträge

Der Gemeindebeitrag gemäss Artikel 6 reduziert sich um Beiträge, Vergünstigungen und Rabatte, welche erziehungsberechtigte Personen von Dritten (Arbeitgeberin, Anbieterin usw.) erhalten.

* Arbeitnehmerinnen haben gemäss Art. 329f OR nach der Geburt ihres Kindes Anrecht auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen (98 Tage), der auf einmal zu beziehen ist. Sofern die Arbeitnehmerin ihre Tätigkeit nicht aufnimmt, auch nicht als Teilzeit, erhält sie während des Mutterschaftsurlaubes Taggelder in der Höhe von 80% des Lohnes.

Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden (Art. 35 Arbeitsgesetz). SECO-Merkblatt "Schutz der Arbeitnehmerin bei Mutterschaft"

Artikel 8 **Massgebendes Einkommen**

- 1 Das für die Berechnung des Beitrages massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen und dem Vermögensanteil gemäss Absatz 2.
- 2 Das steuerbare Vermögen wird zu 1/10 als Einkommen angerechnet.
- 3 Einkommen und Vermögen werden aufgrund der jeweils aktuellsten Steuerunterlagen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Es sind dies:
 - die Kindseltern resp. Stiefeltern, sofern sie nicht gerichtlich getrennt oder geschieden sind, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
 - der im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Elternteil (Konkubinät). Lebt ein unverheirateter Elternteil ausserhalb des Familienhaushalts, wird nur sein Kinderunterhaltsbeitrag eingerechnet;
 - der oder die mit dem Elternteil seit 2 Jahren im gleichen Haushalt lebende Lebenspartner resp. Lebenspartnerin (Konkubinät).
- 4 Steuerbefreite Kleinkinderbetreuungsbeiträge gemäss § 25 KJHG werden zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.
- 5 Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder – wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht – in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt.
- 6 Die für die Beurteilung und Berechnung erforderlichen Unterlagen sind durch die Antragsstellenden zusammen mit dem Antrag gemäss Artikel 4 einzureichen.
- 7 Unterstehen Eltern der Quellensteuer oder fehlen aktuelle Steuerunterlagen, so erfolgt die Ermittlung des massgeblichen Einkommens und Vermögens nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Artikel 9 **Entstehung und Wegfall des Anspruches**

- 1 Der Anspruch auf einen Beitrag besteht frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem das Gesuch eingereicht worden ist und die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 erfüllt sind.
- 2 Der Anspruch auf einen Beitrag entfällt auf Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 ganz oder teilweise weggefallen sind.

Artikel 10 **Entscheid**

- 1 Über ordentliche Gesuche entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Organisationseinheit „Soziales“.
- 2 Über Gesuche um ausserordentliche Beiträge im Sinne von Artikel 4 Abs. 4 entscheidet für das Ressort „Soziales“ zuständige Mitglied des Gemeinderates.
- 3 Entscheide gemäss Absatz 1 und 2 werden der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Dagegen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat Schlatt Einsprache erhoben werden (Art. 37 Gemeindeordnung).

Artikel 11 Auszahlung der Beiträge

- 1 Der aufgrund der effektiven Beanspruchung berechnete wöchentliche Beitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet (Kosten pro Woche x 4.3). Für angebrochene Wochen wird der Beitrag pro rata ausgerichtet.
- 2 Die Pauschale gemäss Abs. 1 wird monatlich im Voraus ausgerichtet. Die Auszahlung erfolgt spätestens bis am 25. des Monats.
- 3 Die Auszahlung erfolgt an die erziehungsberechtigte Person. Mit Betreuungseinrichtungen werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.
- 4 Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, wird die Auszahlung der Betreuungsbeiträge durch die Gemeinde eingestellt.

Artikel 12 Meldepflicht bei Änderungen der Verhältnisse

- 1 Jede Änderung der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Höhe des Beitrages beeinflussen und muss sofort gemeldet werden. Die Meldepflicht gilt insbesondere für:
 - Adressänderungen
 - Wohnsitzwechsel
 - Heirat, Trennung oder Scheidung
 - Tod eines Ehegatten oder Konkubinatspartners
 - Erhöhung oder Verminderung des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen)
 - Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsumfangs
 - Änderung der Betreuungseinrichtung
 - Liegenschafts- und Grundstückverkauf
- 2 Die Erziehungsberechtigten müssen der Gemeinde jede Änderung innerhalb einer Woche unaufgefordert melden.
- 3 Wer Änderungen nicht meldet oder beim Antrag falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Beiträge samt Zins zurückerstatten.
- 4 Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert 5 Jahren.

III. Betreuungseinrichtungen

Artikel 13 Anforderungen an die Betreuungsinstitution

- 1 Betreuungsbeiträge werden nur für die Betreuung von Kindern in anerkannten Betreuungsinstitutionen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 14 erfüllen ausgerichtet.
- 2 Anerkannte Betreuungsinstitutionen sind:
 - a) Kindertagesstätten, die über eine Bewilligung nach eidgenössischem und kantonalen Recht verfügen;

- b) Tagesfamilien, die einen Vertrag mit einer dem Schweizerischen Verband für Tagesfamilienorganisation (SVT) angeschlossenen Vermittlungsstelle abgeschlossen haben oder eine Bewilligung nach kantonalem Recht verfügen.

Artikel 14 Qualitätssicherung

- 1 Betreuungsinstitutionen, die Kinder mit Betreuungsbeiträgen aufnehmen wollen, müssen sich bereit erklären, der zuständigen Stelle Visitationen zu gestatten.
- 2 Betreuungsinstitutionen, mit Sitz im Kanton Zürich haben die Qualitätsrichtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich einzuhalten.
- 3 Betreuungsinstitutionen mit Sitz in anderen Kantonen haben die jeweiligen Qualitätsrichtlinien der zuständigen kantonalen Behörden einzuhalten.

Artikel 15 Informationsaustausch

- 1 Anbieter und die Gemeinde sichern sich vertraglich einen Informationsaustausch zu. Insbesondere über: Umfang des Angebotes, Beginn und Ende einer Betreuungsvereinbarung, Kündigungen, Einstellungen von Beiträgen, Unregelmässigkeiten usw.
- 2 Erziehungsberechtigte, welche Beiträge beziehen, erklären sich mit diesem Informationsaustausch ausdrücklich einverstanden.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkraftsetzung

- 1 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und setzt die Höhe der Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Schlatt fest.
- 2 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Erlassen durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014

Gemeinde Schlatt

Schäfer Urs
Gemeindepräsident

Leemann Peter
Gemeindeschreiber

V. Anhang 1: Übersicht über den Anspruch auf Betreuungsbeiträge nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushaltes		Max. Anspruch Betreuungsbeitrag
Mit allein erziehendem Elternteil	Mit zwei massgeblichen Personen im gleichen Haushalt	Max. Anspruch auf den Betreuungsbeitrag in Tagen
20%	120%	47 Tage
30%	130%	71 Tage
40%	140%	94 Tage
50%	150%	118 Tage
60%	160%	142 Tage
70%	170%	165 Tage
80%	180%	189 Tage
90%	190%	212 Tage
100%	200%	236 Tage